

Bericht

des

Ausschusses

über

die Vorlage des Staatsrates (Beilage 121), betreffend das Gesetz über den Schutz von Ziehkindern und unehelichen Kindern.

Der vorliegende Gesetzentwurf stellt sich im allgemeinen als ein Ermächtigungsgesetz dar, das dem zuständigen Staatsamte für soziale Fürsorge die Befugnis geben soll, das Zieh- oder Haltekinderwesen und daneben auch den Schutz der bei ihren Eltern sich befindlichen unehelichen Kinder im Verordnungswege einheitlich zu regeln. Die Notwendigkeit einer solchen Regelung wurde bei der seit Jahren in Österreich beobachteten ungünstigen Lage der genannten Kinder, insbesondere seit dem auf dem ersten österreichischen Kinderschutzkongress im Jahre 1907 die Berichte einzelner Länder, darunter vor allem Niederösterreich, Tirol, Kärnten und Deutschböhmen recht traurige, ja oft trostlose Bilder über die Behandlung dieser Kinder entrollt hatten, allgemein erkannt.

Zweifache Maßnahmen waren es, die man schon damals nach dem Vorbilde anderer Kulturstaaten zur Besserung der Lage der Ziehkinder und unehelichen Kinder in Vorschlag gebracht hat. Einerseits die Einführung der Berufsvormundschaft für diese gefährdeten Kinder, andererseits die Schaffung besonderer Vorschriften, durch die die Konzeptionspflichtigkeit der Ziehkinderverhaltung und eine geregelte Aufsicht über Ziehkinder und uneheliche Kinder überhaupt festgelegt werden sollte.

Schon die alte österreichische Regierung konnte sich der Erkenntnis der Notwendigkeit der Regelung dieser Materie nicht verschließen. Durch die erste Teilnovelle zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch vom 12. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 276, wurde der ersten Forderung dadurch Rechnung getragen, daß die Generalvormundschaft, die dort Platz greifen sollte, wo geeignete Einzelvormünder nicht zur Verfügung stehen, oder es zur wirksamen Wahrung der Rechte und Interessen unbemittelter Pflegebefohlener erforderlich ist, die also in erster Linie die am meisten gefährdeten unehelichen Kinder umfassen sollte, eine gesetzliche Grundlage erhielt, die dann durch die Justizministerialverordnung vom 24. Juni 1916, R. G. Bl. Nr. 195, ihre weitere Ausgestaltung erhielt.

Schon durch diese Teilnovelle, die auch Vormundschaftsräte als Hilfsorgane der Gerichte schuf, wurde im § 35 bestimmt, daß diese Organe auch die Aufsicht über die an Privatpersonen in Kost und Pflege gegebenen Kinder im Alter unter 14 Jahren (Ziehkinder) übertragen und die Befugnis zur Übernahme von Ziehkindern von der Bewilligung des Vormundschaftsrates abhängig gemacht werden könne.

Bisher wurden aber diese Vormundschaftsräte nicht ins Leben gerufen und es besteht auch für absehbare Zeit geringe Aussicht für ihre Aktivierung, zum mindesten für eine solche in allen Ländern Deutschösterreichs. Andererseits ist die Frage der Regelung des Ziehkinderewesens eine besonders bremmende geworden, da durch den Krieg und die damit verbundene verschlechterte Lebenshaltung der Bevölkerung und die Zunahme der Säuglingssterblichkeit, die schon immer bestandene ungünstige Lage der Ziehkinder

und der unehelichen Kinder überhaupt noch bedeutend verschärft wurde. Der Staatsrat ersucht deshalb eine gesetzliche Ermächtigung an den zuständigen Staatssekretär für soziale Fürsorge in der Richtung zu erteilen, durch eine Vollzugsanweisung:

1. die Übernahme von Ziehkindern, also von in fremder Pflege befindlichen Kindern unter 14 Jahren, von einer behördlichen Bewilligung abhängig zu machen und damit die Konzessionspflichtigkeit des Haltens von Ziehkindern auszusprechen,

2. die erforderliche Aufsicht über solche Kinder und gleichzeitig auch über die beim Vater oder der Mutter befindlichen unehelichen Kinder unter 14 Jahren zu regeln und

3. diese Befugnisse zur Erteilung, zur Verweigerung und zum Widerruf der Bewilligung und zur Aufsichtsführung geeigneten Organen der öffentlichen und privaten Jugendfürsorge unter entsprechender staatlicher Überwachung insoweit und ins solange zu übertragen, als nicht mit den Rechten des § 35 der I. Teilnovelle zum a. b. G. B. ausgestattete Vormundschaftsräte bestehen (§ 1).

Als solche Organe (Ziehkinderaufsichtsstellen) sollen herangezogen werden:

- a) Städtische Jugend-(Kinderschutz-) oder Gesundheitsämter, Landesberufsvormundschaften und Jugendämter der Landesverwaltung;
- b) Bezirksvereine (=Kommissionen) und andere Zweigvereine der Landesorganisationen für Kinderschutz und Jugendfürsorge, und
- c) andere geeignete Jugendfürsorgeorganisationen.

Hierbei sollen nur vollkommen vertrauenswürdige Stellen, die ihrer Zusammensetzung und Führung nach hierzu geeignet sind, berufen und auch diese Stellen in ihrer Tätigkeit einer gewissen staatlichen Aufsicht unterworfen werden und überdies soll der Regierung die Möglichkeit gegeben werden, die Betrauung dieser Organe mit den erwähnten obrigkeitlichen Aufgaben jederzeit zu widerrufen. Nur dort, wo solche von den Landesregierungen zu bestimmende Jugendfürsorgestellen nicht vorhanden wären, sollen diese Aufgaben vorläufig von den politischen Bezirksbehörden besorgt werden.

Ferner sollen den von diesen Ziehkinderaufsichtsstellen mit der Aufsichtsführung über die Ziehkinder und unehelichen Kinder betrauten Personen (Ziehkinderarzt, Fürsorgerinnen und Helferinnen) gewisse für die Kontrolle unentbehrliche Machtbefugnisse (Zutritt zum Kinde und in dessen Wohnung, Recht auf Vorführung des Kindes zum Arzte oder zu anderen Aufsichtspersonen, und auf wahrheitsgemäße Auskunfterteilung über die Verhältnisse des Kindes) eingeräumt (§ 2) und der politischen Behörde (nicht den Ziehkinderaufsichtsstellen selbst) gewisse Strafbefugnisse bei allen hier in Betracht kommenden Pflichtverletzungen der Pflegeparteien, Eltern und Hausgenossen der Kinder eingeräumt werden (§ 3).

Belangend die Kosten hätten die Gemeinden, in denen Ziehkinderaufsichtsstellen errichtet werden, nur im Bedarfsfalle diesen Stellen die nötigen Amtsräume unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und für deren Instandhaltung Sorge zu tragen. Dagegen hätte die übrigen Kosten, die mit der Aufsichtsführung über Zieh- und uneheliche Kinder verbunden sind, also insbesondere durch Besoldung von Ziehkinderärzten und Pflegerinnen entstehen, der Staat zu tragen, insoweit diese Kosten die für die bisher übliche Aufsichtsführung über Ziehkinder oder uneheliche Kinder aufgewendeten Auslagen der Jugendfürsorgestellen übersteigen (§ 4).

Bei Beratung dieses Gesetzentwurfes im Justizausschusse beantragte der Vertreter des Staatsamtes für soziale Fürsorge Sektionsrat Dr. Suchanek, der sich für die Annahme der Gesetzesvorlage unter Darlegung ihrer Wichtigkeit und Dringlichkeit wärmstens einsetzte, einige geringfügige stilistische Änderungen und weiters im § 3 die Streichung der Bestimmung, wonach an Orten, wo staatliche Polizeibehörden bestehen, diesen die Strafbefugnis an Stelle der sonst zuständigen politischen Behörde zustehen solle.

Belangend § 5 der Vorlage ließ der Vertreter des Staatsamtes der Finanzen Ministerialsekretär Dr. Such seinen ursprünglich ablehnenden Standpunkt wegen Gebührenfreiheit der Gesuche, Protokolle, Pflegebücher usw., die in Anwendung des Gesetzes verfaßt werden, unter der Voraussetzung einer entsprechend engeren, genaueren Fassung dieser Bestimmung fallen, nachdem sich für die Aufrechterhaltung der Gebührenfreiheit außer dem Obmann und Berichterstatter besonders Staatsrat Dr. Osner eingesetzt hatte.

Der Justizauschuß hat den vorliegenden Gesetzentwurf unter Bedachtnahme auf die erwähnten Änderungen geringfügiger Natur einstimmig angenommen, da durch seine Gesetzwerdung die längst

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 177.

3

erwünschte und besonders jetzt als unerläßlich notwendig erkannte einheitliche Regelung des Ziehkindwesens durch eine den besonderen Verhältnissen und Einrichtungen Rechnung tragende Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Fürsorge ermöglicht werden soll.

Der Justizauschuß stellt sodin den Antrag:

„Die Provisorische Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.“

Wien, 29. Jänner 1919.

Dr. Viktor Freih. v. **Fuchs**,
Obmann.

Wohlmeyer,
Berichtersteller.

s
v

Gesetz

vom

über

den Schutz von Ziehkindern und unehelichen Kindern.

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich
hat beschlossen:

§ 1.

Der Staatssekretär für soziale Fürsorge wird ermächtigt, unbeschadet anderweitiger gesetzlicher Anordnungen durch Vollzugsanweisung:

1. Die Übernahme von fremden Kindern unter 14 Jahren in Pflege (Ziehfinder) von einer behördlichen Bewilligung abhängig zu machen;

2. die Aufsicht über solche Kinder sowie über die bei ihren Eltern in Pflege befindlichen unehelichen Kinder unter 14 Jahren zu regeln und

3. die Befugnisse zur Erteilung, zur **Verweigerung und zum Widerruf** der Bewilligung und zur Aufsichtsführung geeigneten Organen der öffentlichen und privaten Jugendfürsorge unter staatlicher Überwachung insoweit und insolange zu übertragen, als nicht mit den Rechten des § 35 der I. Teilmovelle zum a. b. G. B. ausgestatteten Vormundschaftsräte bestehen.

§ 2.

(1) Die mit der Aufsicht über die Pflege und **Erziehung** von Ziehkindern und unehelichen Kindern betrauten Personen sind den Pflegeparteien oder **Eltern** und deren Hausgenossen gegenüber berechtigt, die Wohnung der Pflegepartei oder **Eltern** und die zum Aufenthalte des Kindes bestimmten Räume

sowie dieses selbst zu besichtigen und zu verlangen, daß ihnen über die Verhältnisse des Kindes, über dessen Unterbringung, Ernährung, Pflege und Erziehung wahrheitsgemäß Auskunft erteilt, sowie daß das Kind ihnen oder einem von ihnen zu bezeichnenden Arzt, allenfalls auf dessen Verlangen regelmäßig, vorgeführt werde.

(2) Die Vormundschaftsgerichte und die sonst zuständigen Behörden haben den Aufsichtspersonen erforderlichenfalls den zur Durchsetzung dieser Befugnisse nötigen Beistand zu leisten.

§ 3.

- a) Wer ein Ziehkind ohne die vorgeschriebene Bewilligung in Pflege nimmt;
- b) wer es nach Verweigerung, Widerruf oder nach Erlöschen der Bewilligung, in letztem Falle ohne um ihre neuerliche Erteilung anzufuchen, in Pflege behält;
- c) wer die ihm nach § 2, Absatz 1, dieses Gesetzes auferlegten Pflichten verletzt;
- d) wer die ihm vorgeschriebenen Anzeigen unterläßt oder bei diesen Anzeigen oder bei den Auskünften an die Aufsichtspersonen wissentlich unrichtige Angaben macht,

wird, sofern darin nicht eine nach dem Strafgesetze zu ahndende Straftat gelegen ist, wegen Übertretung durch die politischen Behörden [] mit Geldstrafen bis zu 1000 K oder mit Arrest bis zu einem Monat bestraft. Die Verbindung der Geldstrafe mit der Arreststrafe ist zulässig.

§ 4.

Die Gemeinde des Ortes, in dem ein nach dem § 1 geschaffenes Organ der Ziehkinderaufsicht seinen Sitz hat, hat diesem im Bedarfsfalle die nötigen Amtsräume unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und für deren Instandhaltung Sorge zu tragen. Die übrigen Kosten, die mit der Aufsichtsführung über Zieh- und uneheliche Kinder verbunden sind, trägt der Staat, soweit sie die dem bezeichneten Organ bisher obliegende oder von ihm tatsächlich geübte Beaufsichtigung übersteigen.

§ 5.

Alle Gesuche, Protokolle, Pflegebücher und Zeugnisse, die zur Durchführung dieses Gesetzes nötig sind, genießen die Befreiung von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

§ 7.

Mit dem Vollzuge des Gesetzes wird der Staatssekretär für soziale Fürsorge im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären betraut.